

Vorlage für Gemeinde Brunn

öffentlich

VO-32-ZD-25-590

Beschluss zur Einführung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Nils Alexander	<i>Datum</i> 17.02.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz- und Bauausschuss (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Brunn (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Resultat auf vorangegangene Sitzungen soll in der Gemeinde Brunn eine Richtlinie zur Einführung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene eingeführt werden. Durch Herrn Schenk wurde vorgeschlagen, ein Begrüßungsgeld i. H. v. 200,00 € einzuführen.

In den letzten Jahren (2023 und 2024) wurden durchschnittlich 8 Kinder geboren. In dem Beschluss ist ebenfalls festzulegen, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen weiteren Eckdaten ein Begrüßungsgeld ausgezahlt werden soll. Hierzu ist der Beschlussvorlage ein Vorschlag einer Richtlinie beigefügt.

Die Ausreichung des Begrüßungsgeldes ist nur als Überweisung an die Erziehungsberechtigten möglich. Die Übergabe eines Verrechnungsschecks an die Eltern kann nicht erfolgen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt, für alle Neugeborenen ein Begrüßungsgeld einzuführen. Das Begrüßungsgeld in Höhe von 200,00 €

kann für Neugeborene ab dem 01.01.2025 ausgezahlt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Haushaltsplanung 2025 sieht die Einführung eines Begrüßungsgeldes vor .

] Auswirkungen?					
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)					
X	Ja		X	ergebniswirksam	X

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	1.000,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	11104.5693100
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Richtlinie Entwurf (öffentlich)	
---	---------------------------------	--

Richtlinie der Gemeinde Brunn zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Gemeinde Brunn für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, neugeborenen Kindern einen einmaligen finanziellen Anspruch auf Begrüßungsgeld.

§ 2 Rechtsanspruch

Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht, die Zahlung steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 3 Begrüßungsgeld für Neugeborene

- (1) Das Begrüßungsgeld in Höhe von 200,00 € wird einkommensunabhängig und als einmalige Zuwendung bargeldlos gezahlt (Übweisung) und dient ausschließlich zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit einer Geburt. Zuwendungsberechtigt sind der oder die jeweiligen Personensorgeberechtigte/n.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass die Kindesmutter im Zeitraum von 6 Monaten vor der Geburt des Kindes selbst ununterbrochen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brunn gemeldet ist und sich in diesem Zeitraum nachweislich hier aufgehalten hat. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind in begründeten Fällen zulässig. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Das Begrüßungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der entsprechende Antrag auf „Begrüßungsgeld für Neugeborene“ ist im Bürgerservice des Amtes Neverin erhältlich.
- (4) Die Beantragung des Begrüßungsgeldes ist bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zum 01.01.2025 in Kraft.

Brunn, den _____

Christian Schenk
Bürgermeister